

Unternehmen:	EFET Deutschland
Ansprechpartner:	Barbara Lempp
Email:	b.lempp@efet.org
Tel:	030 2655 7824

Diskussionsfragen

Q1) Welchen Handlungsbedarf sehen Sie im Hinblick auf das Preisniveau nach Einführung des RAM?

Antwort: Schnellstmögliche Einführung des EU-Zielmarktdesigns

Q2) Welchen Handlungsbedarf sehen Sie im Hinblick auf die Anbietervielfalt?

Antwort: Grundsätzlich kann als Anbieter die Liquidität des Marktes nicht nachvollzogen werden, da die dafür erforderlichen Informationen nicht veröffentlicht werden. Es werden nur die bezuschlagten Gebote veröffentlicht. Um eine Aussage über die Liquidität zu treffen, müssten alle Gebote veröffentlicht werden. Nur so kann die Überzeichnung bestimmt werden. Es stellt sich die Frage, ob die Anbietervielfalt tatsächlich nicht ausreichend ist (Vergleich mit anderen Märkten, insbesondere Regelreservemärkten in anderen Ländern). Allerdings dürfte sich die Anbietervielfalt mit der Einführung der Plattformen ohnehin radikal vergrößern. Siehe Antwort auf Frage 1

Q3) Welche Chancen und Risiken sehen Sie mit der Einführung des Zielmarktdesigns?

Antwort: - Chancen: Höhere Wettbewerbsintensität, Kostenreduktion, 15min-Produkte ermöglichen eine einfachere Teilnahme, da Gebote besser strukturiert werden können und dies dem individuellen Anbieterportfolio gerechter wird; Risiken: Erheblicher Zusatzaufwand auf Anbieterseite, Technische Risiken auf ÜNB-Seite (die sich auf die Anbieter auswirken können), Geringere Transparenz/ Nachvollziehbarkeit des Systems aufgrund der grenzüberschreitenden Optimierung

Q4) Sollten Anpassungen bereits flankierend zur Einführung des Zielmarktdesigns vorgenommen werden oder sollte zunächst abgewartet werden wie der Markt sich mit dem vollständig umgesetzten Zielmarktdesign entwickelt?

Antwort: Es sollten keine Anpassungen vorgenommen werden. Eine Bewertung sollte erst nach vollständiger Umsetzung des Zielmarktdesigns sowie dem Beitritt zu MARI und PICASSO erfolgen. - Bedeutung von Stabilität im Marktdesign; Flankierende Maßnahmen kann man erwägen; es soll nichts implementiert werden, das dem EU-Zielmarktdesign widerspricht oder dieses abändert

Maßnahmenvorschlag 1:

Einführung von harmonisierten Höchst- und Mindestregelarbeitspreisen (Preisobergrenze) gemäß Art. 30 Abs. 2 EB VO auf europäischer Ebene

Diskussionsfragen

Q5) Unterstützen Sie eine Preisobergrenze im Rahmen der Etablierung des EB VO Zielmarktdesigns?

Antwort: EFET plädiert für die Verwendung von Marktmechanismen und freier Bepreisung durch die Marktteilnehmer wo immer möglich. Eine kommerzielle Preisobergrenze allein für deutsche

Marktteilnehmer (und nicht für die anderen Marktteilnehmer) nach Beitritt zu den grenzübergreifenden Plattformen ist abzulehnen, da sie diskriminierend ist und im Widerspruch zum EU-Zielmarktmodell steht. Wir unterstützen keine kommerzielle Preisobergrenzen und halten diese für rechtswidrig. Die heute existierende Preisobergrenze ist kommerzieller, nicht technischer Art. Technische Aspekte haben weder bei der Einführung noch im Maßnahmenkatalog der ÜNBs eine Rolle gespielt. Das Marktergebnis wurde aber verändert. Eine wirklich technische Preisobergrenze ist eine technische Notwendigkeit, sachgerecht und im EU-Zielmarktdesign vorgesehen.

Q6) Welches Niveau halten Sie für angemessen?

Antwort: Auf EU-Ebene wurde über viele Jahre eine technische Preisobergrenze von 100k etabliert - Das erscheint angemessen. Die Preisobergrenze von 9.999 Euro ist kommerzieller Art und damit nicht angemessen und rechtswidrig.- Eine einseitige Anwendung einer POG in Deutschland ist diskriminieren und demnach abzulehnen.

Q7) Soll die Preisobergrenze eine dauerhafte oder temporäre Maßnahme sein?

Antwort: Wenn eine technische Preisgrenze erforderlich ist, um eine maschinelle Weiterverarbeitung zu ermöglichen, dann kann diese ausschließlich unter der Bedingung dauerhaft etabliert sein, wenn die Preisbildung nach dem Willen des Ordnungsgebers nach dem Prinzip von Angebot und Nachfrage frei erfolgen kann. Eine technische Preisgrenze kann vorgesehen werden, wenn sie zur elektronischen Weiterverarbeitung der Gebote technisch erforderlich ist. Aus der technischen Preisgrenze darf jedoch keine regulatorische Preisbegrenzung folgen, die die freie Preisbildung begrenzt und Gebote nur in einem vorgegeben Preisfenster zulässt. Die technische Preisobergrenze (99.999 Euro) kann dauerhaft bestehen, die kommerzielle Preisobergrenze (9.999 Euro) hingegen nur temporär. Sie sollte mit dem Beitritt zu den Plattformen abgeschafft werden.

Maßnahmenvorschlag 2:

Optionale Festsetzung von Regularisierungsgeböten mit Zuschlag am RLM

Diskussionsfragen

Q8) Welche Chancen und/oder Risiken bietet Ihnen die optionale Festsetzung der im RLM bezuschlagten Geböte?

Antwort: Es stellt eine zusätzliche Vermarktungsoption für den Regularisierungsanbieter dar. Diese optionale Funktion kann ergänzt werden. Allerdings ist die Option der Festsetzung unseres Erachtens nicht erforderlich bzw. vereinfacht diese den Markt nicht wesentlich. Daher würde diese Option die Liquidität des Marktes nicht verbessern. Risiken für Marktteilnehmer gibt es keine (ist ja nur eine Option)

Q9) Ist diese Maßnahme eine technisch und wirtschaftlich sinnvolle Ergänzung des Marktdesigns? Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.

Antwort: Ja, solange die Implementierungskosten auf ÜNB-Seite überschaubar sind und keine Verzögerung bei der Implementierung des Zielformatdesigns verursacht. Die Abrufwahrscheinlichkeit für Leistung oberhalb der ausgeschriebenen Leistung ist so gering, dass diese Option keinen rationalen Wert für den Anbieter hat. Im Gegenteil, durch das Festsetzen der Leistung geht dem Anbieter Flexibilität (Opportunität) verloren, die er auf Grund der Abrufwahrscheinlichkeit gewissermaßen niemals kompensieren kann. Es darf nicht die Dimensionierung von Regelleistung beeinflusst werden. Zuschläge und Abrufe von Regulararbeit sollten natürlich weiterhin der Preiskurve folgen

Q10) Erachten Sie die Auswahlmöglichkeit zur optionalen Festsetzung auch für freie Regularbeitsgebote als sinnvolle Ergänzung des Marktdesigns? Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.

Antwort: Ja, es wäre folgerichtig das Instrument so zu gestalten, dass nicht nur leistungsgebundene, sondern auch nicht-leistungsgebundene Gebote auf diese Weise festgesetzt werden können.

Q11) Würden Sie weitere Ausgestaltungsoptionen der Festsetzung alternativ bevorzugen? Wenn ja, welche?

Antwort: Nein.

Maßnahmenvorschlag 3:

Optionale Überführung der Arbeitspreise nicht bezuschlagter RLM Gebote in den RAM

Diskussionsfragen

Q12) Welche Chancen und/oder Risiken bietet Ihnen die optionale Überführung der im RLM nicht bezuschlagten Gebote?

Antwort: Chancen: Man muss keinen gesonderten Prozess für die Abgabe des Regularbeitsgebots einführen. Risiken: alleine die Option birgt keine Risiken. Die Überführung selbst birgt das Risiko, dass der Arbeitspreis ohne Leistungsvergütung nicht kommerziell optimal ist und deshalb trotzdem angepasst werden muss oder zu Verwerfungen im Regularbeitsmarkt führt.

Q13) Ist die optionale Überführung der Arbeitspreise nicht bezuschlagter RLM Gebote aus Ihrer Sicht eine Erleichterung für die Teilnahme am RAM? Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.

Antwort: Kaum, denn die meisten Anbieter würden ihren Arbeitspreis abhängig davon verändern wollen, ob Leistung bezuschlagt wurde oder nicht.

Q14) Könnte diese Option die Liquidität am RAM steigern? Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.

Antwort: Nein. Diese Option wird den Eintritt neuer Teilnehmer in Regelenergiemarkt nicht positiv beeinflussen. Dazu ist der Effekt zu gering. Ein Teilnehmer, der bereits über präqualifizierte Anlagen verfügt und den Aufwand für den RAM als zu hoch bewertet, könnte diese Option nutzen und den administrativen Aufwand etwas reduzieren. Wenn überhaupt, wäre Maßnahme 4 vorzugswürdig. Maßnahme 3 sollte daher verworfen werden.

Maßnahmenvorschlag 4:

Möglichkeit zur Abgabe eines zusätzlichen Regularbeitsgebots für den Fall der Nichtbezuschlagung bei RLM Gebotsabgabe

Diskussionsfragen

Q15) Welche Chancen und/oder Risiken bietet Ihnen die optionale Abgabe eines zweiten Arbeitspreises?

Antwort: Chancen: Anbieter müssen keinen gesonderten Prozess für die Abgabe des Regularbeitsgebots einführen. Risiken: die Option als solche birgt keine Risiken. Die Überführung selbst birgt das Risiko, dass der Arbeitspreis aufgrund von anderen Marktentwicklungen nicht mehr

kommerziell optimal ist und deshalb später doch angepasst werden muss. Kaum Mehrwert, da wahrscheinlich nicht viele die Option nutzen würden.

Q16) Ist die optionale Abgabe eines zweiten Arbeitspreises aus Ihrer Sicht eine Erleichterung für die Teilnahme am RAM? Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.

Antwort: Nein, es erhöht die Komplexität und damit auch die Fehlerquote. Der Nutzen einer solchen Option ist vernachlässigbar, da diese nur in wenigen Fällen hilfreich wäre. Der Aufwand für die Implementierung wäre höher, da Änderungen in der IT erforderlich wären. Dies steht unseres Erachtens nicht im Verhältnis.

Q17) Könnte diese Option die Liquidität am RAM steigern? Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.

Antwort: Der Effekt dürfte klein sein, denn es ist unwahrscheinlich, dass Regelreserveanbieter signifikante Mengen an Regelarbeit auf diese Weise vermarkten würden.

Maßnahmenvorschlag 5:

Transparenz – Veröffentlichung der Bieter, die Preise über einem Schwellwert bieten

Diskussionsfragen

Q18) Welche Chancen und/oder Risiken sehen Sie bei dieser Maßnahme?

Antwort: Chancen: keine; Risiken: Verzerrte Gebote (ähnlich wie Preisobergrenze), da Marktteilnehmer nicht „am Pranger“ enden wollen; Gefahr, dass aus der Veröffentlichung wettbewerbsrelevante Informationen (Kosten zu konkreten Einsätzen oder Anlagen) hergeleitet werden können

Q19) Erachten Sie diese Regelung als sinnvolle Maßnahme zur Erhöhung der Transparenz?

Antwort: Nein. Diese Maßnahme ist ungeeignet und steht dem Ziel die Attraktivität und damit die Liquidität des RAM zu erhöhen entgegen. Jede in der Form genutzte Preisgrenze, die willkürlich bestimmt ist und zu einer Veröffentlichung führt, unterstellt zwangsläufig einem Anbieter, der gelistet ist, sich nicht konform zu verhalten. Dies ist jedoch mitnichten der Fall. Fraglich, was die Schwelle bedeuten würde. Wären Gebote darüber dann illegitim oder anrücklich?

Q20) Ab welchem Preisniveau halten Sie eine solche Veröffentlichung für gerechtfertigt?

Antwort: Überhaupt nicht.

Maßnahmenvorschlag 6:

Verkürzung der Regelleistungs-Produktzeitscheiben

Diskussionsfragen

Q21) Welche Vor- und Nachteile sehen Sie in einer Verkürzung der Produktzeitscheiben im Regelleistungsmarkt?

Antwort: Wahrscheinlich würde in einzelnen Zeitscheiben so mehr und in anderen weniger Wettbewerb für Regelleistung entstehen. Es könnte zusätzlicher Wettbewerb für gewisse Viertelstunden entstehen. Dies führt zu sehr erhöhter Komplexität und vermutlich zu höherer

Preisvolatilität für Regelleistung. Die erhöhte Preisvolatilität könnte sich auch im RAM fortsetzen, also die Risiken für BKVs erhöhen

Q22) Erachten Sie eine Verkürzung der Produktzeitscheiben für Regelleistung als eine sinnvolle Maßnahme? Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.

Antwort: Nein, zum jetzigen Zeitpunkt, die höhere Komplexität sowie der höhere administrative Aufwand stehen nicht im Verhältnis zum Nutzen der Maßnahme. Die Diskussion bezüglich dieses Punktes sollte jedoch fortgeführt werden, um zu eruieren, welches Potenzial eine Verkürzung der Regelleistungs-Produktzeitscheiben in Zukunft bieten könnte.

Maßnahmenvorschlag 7:

Anpassung der Systematik zur Bestimmung von Ersatzarbeitspreisen

Diskussionsfragen

Q23) Haben Sie einen Vorschlag zur Verbesserung der EAP Systematik?

Antwort: Eine Alternative könnte sein, den letzten bekannten mit dem Gebot verknüpften Arbeitspreis zu nutzen (wahrscheinlich aus der Leistungsauktion)

Abschließende Diskussionsfrage

Q24) Welche hier nicht aufgeführten Ergänzungen im nationalen Marktdesign erscheinen Ihnen zusätzlich sinnvoll?

Antwort: Man könnte prüfen, wie die AbLAV-Kapazitäten besser in den RAM integriert werden könnten. Es sollte die Verpflichtung, den Arbeitspunkt 5 Minuten im Voraus festzulegen (vorausseilender AP), gelockert werden. Begründung: Dadurch verbleiben von den 10 Minuten ab Zuschlagserteilung effektiv nur noch 5 Minuten zur Reserveplanung. Darüberhinaus ist dies wahrscheinlich auch unterschiedlich zu anderen an MARI/PICASSO teilnehmenden Systemen (-> Nachteil für deutsche Anbieter).